

Satzung des Vereins

„Netzwerk Solidarität Friesenheim e. V.“

vom 12.03.2015 zuletzt geändert am 26.07.2016



Vorwort

Durch Krieg, Gewalt und Verfolgung werden Menschen gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Sie suchen einen Ort, an dem sie sicher und menschenwürdig wohnen und leben können, und sind dabei auf Hilfe im Sinne der Humanität und der Nächstenliebe angewiesen. Das Netzwerk Solidarität macht es sich zur Aufgabe, Hilfe für Flüchtlinge in Friesenheim zu organisieren und zu koordinieren.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Solidarität Friesenheim e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 77948 Friesenheim/Ortenaukreis.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Organisation und Koordination von humanitärer Hilfe für Flüchtlinge in der Gemeinde Friesenheim.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung Absatz 1 und 2 und fördert insbesondere die unter § 52 Absatz 2 unter Nr. 10 (Flüchtlingshilfe), Nr. 13 (Förderung internationaler Gesinnung) und Nr. 4 (Jugendhilfe) genannten Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Aufbau und Pflege eines Unterstützerkreises von ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Organisation und Koordination von Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge,
 - b) Förderung eines menschenwürdigen Lebens und Wohnens für Flüchtlinge durch konkrete Hilfeleistungen,
 - c) Hilfe zur sozialen Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft,
 - d) Hilfe zum Erlangen von Sprachkenntnissen in der deutschen Sprache,
 - e) Förderung von Bildungsmaßnahmen,
 - f) Maßnahmen der freien Jugendhilfe für Flüchtlinge im Kindes- und Jugendalter z. B. Maßnahmen zur Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugenderholung, außerschulische Jugendbildung, Hausaufgabenbetreuung, interkulturelle Jugendbegegnung und Jugendberatung bzw. die Förderung derartiger Maßnahmen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Akzeptanz und Integration von Flüchtlingen in der Gesellschaft,
 - h) Förderung der Völkerverständigung und der interkulturellen Akzeptanz z. B. durch Veranstaltungen zur direkten Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft oder Kultur (Café International) und zur Information über fremde Kulturen sowie die Erarbeitung und Publikation von Hilfen zum Zurechtfinden in der deutschen Kultur bzw. die Förderung derartiger Maßnahmen,
 - i) Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung der Satzungszwecke.
4. Zur Erfüllung des Satzungszwecks arbeitet der Verein mit den zuständigen Behörden der Kommune und des Landkreises, mit den örtlichen Kirchen und religiösen Gemeinschaften, sowie mit caritativen und diakonischen Einrichtungen zusammen.
5. Flüchtlinge im Sinne des Satzungszwecks sind insbesondere:

- a) Personen, die auf die Anerkennung als Asylberechtigte warten,
- b) Personen, die als Asylberechtigte anerkannt wurden,
- c) Personen, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet wird,
- d) Jugendliche und Kinder von Personen, die auf ihre Asylberechtigung warten, asylberechtigt oder geduldet sind,
- e) unbegleitete minderjährige Personen, die auf ihre Asylberechtigung warten, asylberechtigt oder geduldet sind.

6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und Zwecke.

7. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus sonstigen Zuwendungen oder aus öffentlichen oder privaten Zuschüssen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Einzelne Mitglieder können jedoch für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Berechtigung und Höhe vom Vorstand festgelegt bzw. festgesetzt wird (Ehrenamtspauschale). Ist der Empfänger Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Mitgliedern kann, für Tätigkeiten zur Erfüllung des Satzungszweckes, ein Ersatz von Aufwendungen oder Auslagen erstattet werden, deren Berechtigung und Höhe vom Vorstand festgelegt bzw. festgesetzt wird.

§ 3 Handlungsfelder

Der Verein berücksichtigt in seiner Vereinsarbeit insbesondere folgende Handlungsfelder:

- a) Hilfen zum Erwerb von Deutschkenntnissen
- b) Angebote der interkulturellen Begegnung
- c) Fahrdienste
- d) Begleitung von Personen bei Arzt- und Behördengängen
- e) Materielle Hilfe

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die im Fall der Aufnahme die Satzung vorbehaltlos anerkennt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, sie ist angenommen, wenn dem/der Antragsteller/in innerhalb eines Monats keine gegenteilige schriftliche Nachricht zugeht und gilt rückwirkend ab Beginn des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.
- b) Ausschluss in begründeten Fällen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- c) Tod.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
- b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister,
- d) einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer,
- e) und bis zu 5 weiteren Personen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Person seiner Wahl in das freigewordene Amt. Die Berufung erfolgt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Ersatzwahl stattfindet.

Die Amtszeit des hinzu berufenen Vorstandsmitglieds endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Der Vorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Person im Vorsitzendenamt und die Person im stellvertretenden Vorsitzendenamt vertreten.

Jede von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über die Verwendung der Mittel und Spenden im Sinne Satzungszwecks entsprechend § 2 der Satzung.

4. Vorstandssitzungen sind unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuberufen. Die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift enthält u.a. die behandelten Tagesordnungspunkte, die Ergebnisse und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis.

5. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist nicht befugt, Gelder ohne Vorstandsbeschluss zur Auszahlung zu bringen.

6. Der Vorstand muss, soweit dies gesetzlich nicht ohnehin der Fall ist, bei Abschluss von Geschäften und Rechtshandlungen mit Dritten die Haftung auf das Vereinsvermögen vereinbaren. Zum Abschluss von Darlehensverträgen, die den Verein mehr als 3 Jahre binden oder zur Aufbringung von Vereinsmitteln veranlassen, ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Zeitraum von drei Jahren statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder durch ihre Unterschrift verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Friesenheim unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Steht die Frage der Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung in Schriftform persönlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und außer dem beschlussfähigen Vorstand mindestens fünf weitere Mitglieder erschienen sind. Kommt eine Mitgliederversammlung wegen Mangel an Beteiligung nicht zustande, ist sie nach erneuter Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Steht die Frage der Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung, müssen mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Mitgliederversammlung erschienen sein, um über die Auflösung zu befinden. Wird diese Zahl nicht erreicht, befindet eine erneut einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes nach § 6.
 - b) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Sie sind alle drei Jahre neu zu wählen und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
 - c) Die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e) Die Änderung der Satzung.
 - f) Die eventuelle Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Alle Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Eingaben sind in Schriftform an den Vorstand zu richten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist durch ein Vereinsmitglied eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält die Namen der anwesenden und fehlenden Vorstandsmitglieder, eine Mitglieder-Anwesenheitsliste, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Ergebnisse, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Sie ist von zwei Personen im Vorstand zu unterzeichnen, im Falle von Neuwahlen auch von der Person, die die Wahl geleitet hat.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks erhält das Vermögen des Vereins die Organisation „Amnesty International Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, in Form einer Spende.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.03.2015 beschlossen und sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau am 30.04.2015 in Kraft.

Anmerkung: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.07.16 wurde die Satzung geändert: In §2 wurde Nr. 10 hinzugefügt und in §10, Nr. 3 wurde Satz 1 verändert durch den Wortlaut „außer dem beschlussfähigen Vorstand“.